



## Abteilungsordnung Rad- und Sportverein Hohenmemmingen e.V., 89537 Giengen an der Brenz

### **Präambel**

Innerhalb des Vereines können, bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten, Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand des Vereines mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Gesamtvorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Ein Bedürfnis zur Gründung entsteht bei einer Mitgliederzahl > 40 Personen in einer Abteilung.

Die Abteilung kann einen Antrag zur Eigenständigkeit beim Vorstand gemäß § 26 BGB stellen, dieser wird im Gesamtvorstand diskutiert und mit einfacher Mehrheit bestätigt bzw. abgelehnt.

Ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Gesamtvorstands können ebenfalls einen Antrag auf Eigenständigkeit einer Abteilung stellen. Weiteres Procedere wie o.a..

Die von der Mitgliederanzahl niedriger anzusetzenden Gruppierungen sind von der nachfolgend beschriebenen Abteilungsordnung mit eingeschlossen, mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 6.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Mitglieder der Abteilung
- § 3 Abteilungshaushalt
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Abteilungsvorstand
- § 6 Abteilungsversammlung
- § 7 Auflösung der Abteilung
- § 8 Schlussbestimmung

### **Hinweis:**

In den nachfolgenden Paragraphen werden keine Unterscheidungen nach Geschlechtern vorgenommen. Es sind jedoch immer bei Angaben zu Funktionen oder Personenkreisen beide Geschlechter angesprochen.

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Gemäß § 51 Abgabenordnung, Satz 3, sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
3. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Vereinssatzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
4. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand gemäß BGB § 26 zu verstehen.
  - a. Eine Ergänzung der Außenvertretung durch Aufnahme der Abteilungsleitung gemäß § 30 BGB ist möglich und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
6. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
7. Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an Versammlungen der Abteilung teilzunehmen. Eine entsprechende Einladung mit Angabe einer Tagesordnung ist grundsätzlich dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Erstellte Protokolle aus Versammlungen sind dem Gesamtvorstand zur Information zuzuleiten. Dieser hat dabei ein Vetorecht.

Unter Abteilungen sind zum Stand April 2014 folgende Gruppierungen einzuordnen:

- Fußball (§§ 4,5 und 6 sind zu beachten)
- Showtanz b-twisted
- Männergymnastik
- Damengymnastik
- Aerobic (Kooperation SC Giengen)
- dance-e-motion
- Kinderturnen
- Eltern-Kind-Turnen

## **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

1. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
4. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

### **§ 3 Abteilungshaushalt**

1. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln.
  - a. Eine eigenständige Kasse kann durch den Gesamtvorstand auf Antrag der Abteilung genehmigt werden.
  - b. Der Antrag muss sachlich begründet werden, Finanzleiter und Kassenprüfer müssen kommissarisch eingesetzt werden und bei der Abteilungsversammlung mittels einer Wahl bestätigt werden.
3. Verwendungsbezogene Spenden werden gegen die zugewiesenen Mittel gerechnet, wenn diese Spenden Maßnahmen betreffen, welche unter §3, Abs.2 beantragt sind. Mittel, welche als Spende das beantragte Budget nicht betreffen, werden als zusätzliches Budget der Abteilung zur Verfügung gestellt.
4. Gekaufte bzw. gespendete Sachgüter für die Abteilung, verbleiben im Vereinsvermögen.
5. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
6. Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein.
7. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand Finanzen des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
8. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Vorstand Finanzen.
9. Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft und die Ordnungsmäßigkeit schriftlich mit Unterschrift und Datum bestätigt.
10. Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
  - a. Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung.
  - b. die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind
  - a. der Abteilungsvorstand
  - b. die Abteilungsversammlung

## **§ 5 Abteilungsvorstand**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
  - a. dem Abteilungsleiter
  - b. seinem Stellvertreter
  - c. dem Abteilungskassierer (§ 3 ist zu beachten)
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Jugendbeauftragten  
(verpflichtend bei mindestens zehn (10) minderjährigen Mitgliedern)

Eine weitergehende Untergliederung des Abteilungsvorstandes ist möglich.

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
3. Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.
4. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.
2. Die Abteilungsversammlung soll im Vereinsheim abgehalten werden.
3. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
  - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer.
  - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes.
  - c. Wahlen des Abteilungsvorstandes.
  - d. Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
  - e. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
  - f. Festlegung von Sonderleistungen
  - g. Beiräte zur Entsendung in den Vereinsvorstand gemäß Abteilungsbeschluss
  - h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

## **§ 7 Auflösung der Abteilung**

1. Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

1. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
2. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Hohenmemmingen, im April 2014, genehmigt durch den Gesamtvorstandschafft und dokumentiert im Sitzungsprotokoll.

Veröffentlicht auf der Vereinswebsite und in Papierform ausliegend im RSV-Vereinsheim.